

Neuregelung eines gegenseitigen Vertretungsrechts von Ehegatten

Seit dem 01.01.2023 ist eine umfangreiche Neuerung des Betreuungsrechts in Kraft. Im Rahmen dieser Neuregelung wurde im § 1358 des BGB ein Vertretungsrecht für Ehegatten im Bereich der Gesundheitspflege festgeschrieben. Die neue Regelung ist an enge Voraussetzungen gebunden und gilt nur für maximal 6 Monate. Sollte der betroffene Ehegatte für länger als 6 Monate einen rechtlichen Vertreter benötigen, muss ein gesetzlicher Betreuer durch das Betreuungsgericht bestellt werden. Diese Regelung kommt nur zur Anwendung, wenn die Ehepartner keine Regelung zur Vertretung im Krankheitsfall (z.B. keine Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht) getroffen haben. Sie gilt entsprechend auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Worum geht es konkret? Kann ein Ehegatte aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls seine eigenen Angelegenheiten gegenüber Ärzten, der Krankenkasse, einem Krankenhaus oder einer Reha-Einrichtung nicht allein regeln, so darf der andere Ehegatte in diesem eng gesteckten Rahmen für ihn tätig werden. Der Ehegatte, der den erkrankten Ehegatten vertritt, hat im Bereich der Gesundheitspflege einige Rechte. Er darf in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese auch untersagen. Er erhält hierfür die ärztlichen Aufklärungen, die der erkrankte Ehegatte nicht selbst entgegennehmen kann. Er darf sämtliche erforderlichen Verträge (wie etwa Behandlungsverträge) abschließen. Er darf über freiheitsentziehende Maßnahmen im Krankenhaus oder im Heim entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Er darf Ansprüche des erkrankten Ehegatten geltend machen, die diesem aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen (z.B. gegen einen Unfallgegner). Er darf diese Ansprüche auch an Leistungserbringer wie die Krankenkasse abtreten. Im Rahmen dieser Befugnisse des vertretenen Ehepartners sind Ärzte ihm gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. Was heißt „Sechs-Monats-Frist“ und wie sind ihre Nachweismodalitäten? Tritt die Notsituation ein und wird das Vertretungsrecht erstmals gegenüber einem Arzt geltend gemacht, so hat dieser dem vertretenden Ehegatten schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ehegattenvertretung vorliegen. Er hat den Zeitpunkt, ab dem das Vertretungsrecht greift, schriftlich zu bestätigen. Der Arzt hat sich außerdem vom vertretenden Ehegatten schriftlich bestätigen zu lassen, dass das Vertretungsrecht bisher noch nicht ausgeübt wurde und kein Ausschlussgrund für das Ehegattenvertretungsrecht vorliegt. Dieses Schriftstück hat der Arzt dem vertretenden Ehegatten zur weiteren Ausübung des

Vertretungsrechts zu übergeben. Es ist bei allen Vertretungshandlungen im Bereich der Gesundheitspflege im Rahmen des Notvertretungsrechts vorzulegen. Welche Ausschlussgründe gibt es für das Notvertretungsrecht? Leben die Ehegatten getrennt, ist das Notvertretungsrecht ausgeschlossen. Es ist ebenso ausgeschlossen, wenn dem vertretenden Ehegatten oder dem Arzt bekannt ist, dass der zu vertretende Ehegatte eine solche Vertretung nicht wünscht. Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, in der 2 von 2 die Gesundheitspflege geregelt ist, kann die Notfallvertretung durch den Ehepartner nicht ausgeübt werden. Ebenso nicht, wenn in der Vorsorgevollmacht nicht der Ehegatte, sondern eine andere Person bevollmächtigt wurde. Eine abgelaufene „Sechs-Monats-Frist“ kann nicht noch einmal verlängert werden. Ab Bestellung eines gesetzlichen Betreuers mit dem Aufgabenbereich „Gesundheitspflege“ darf das Notfallvertretungsrecht ebenfalls nicht mehr ausgeübt werden. Kann die Neuregelung eine Vorsorgevollmacht ersetzen? Ganz klar: Nein! Das Notfallvertretungsrecht ersetzt keine Vorsorgevollmacht. Die Neuregelung des Notfallvertretungsrechts bietet nur eine auf die Gesundheitspflege begrenzte und zeitlich eingeschränkte Handlungsmöglichkeit. Nur mit einer sämtlichen Aufgabenbereich umfassenden Vorsorgevollmacht (und gegebenenfalls einer Patientenverfügung) können Ehegatten sichern, dass sie umfänglich vertreten werden, wenn sie wegen einer Erkrankung oder Gebrechlichkeit dazu selbst nicht mehr fähig sind. Schlussbemerkungen Vorstehenden Text habe ich auf Basis frei zugänglicher Quellen erarbeitet. Er stellt eine kurze grundsätzliche Information zur Neuregelung des § 1358 BGB dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitergehende Informationen sind im Internet unter dem Suchbegriff Notfallvertretung im Bereich Gesundheitspflege oder auch § 1358 BGB mit den bekannten Suchmaschinen erhältlich. Aus Gründen der besseren Textverständlichkeit habe ich auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Diese Info kann ohne Rückfrage bei mir im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit in der GDL frei verwendet und weitergegeben werden. Eventuelle inhaltliche Fehler bitte ich mir mitzuteilen.

Peter Schulze

GDL Bezirk Nord-Ost

Bezirksseniorenvertreter